

Qualifikationsspezifischer Zusammenhang des erfolgsqualifizierten Delikts

BGH, Urteil vom 14.01.2016 – 4 StR 72/15, NStZ 2016, 211

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das LG hat die Angekl. wegen § 239a III StGB in Tateinheit mit § 251 StGB und § 263a StGB verurteilt. S hat sich des § 239a I StGB in Tateinheit mit § 249 StGB und § 263a StGB schuldig gemacht. Sie fassten gemeinsam den Entschluss eine Person gewaltsam zu berauben. Deshalb versteckten sie einen Transporter. Im Anschluss daran führten sie auf einem Autobahnparkplatz ihr Tatopfer zu dessen Transporter und fuhren mit ihm zum Lagerplatz im Wald. Gewaltsam gelangen sie an mindestens zwei Kredit- bzw. Bankkarten inklusive PIN, sodass sie ca. 2.000 € abhoben. Für den Erhalt einer weiteren PIN, musste sich das Tatopfer an seinem Laptop anmelden. Aufgrund der angespannten Situation und die Angst entdeckt zu werden, löste das Erscheinen eines drehenden Briefes Panik aus, sodass ihm einer den Laptop auf den Kopf schlug. Daraufhin fügten die Angekl. dem Geschädigten, was im Einzelnen nicht nachvollzogen wurde, schwerste stumpfe Gewalt zu, wovon S keine Kenntnis hatte. Danach wurde der sehr schwer Verletzte gefesselt und bewegungsunfähig auf der Ladefläche seines Transporters abgelegt. Ihnen war bewusst, dass die Gewalteinwirkung zum Tod des Geschädigten führen könnte. Doch auch wenn sie diesen nicht wollten, verursachten sie ihn dennoch leichtfertig. Als sie den Transporter im Schlamm festfahren, schaltete einer eine vermeintliche Heizung an und ließ den Motor laufen. Danach nutzten sie die Karten weiter. Der Geschädigte erlag innerhalb 24 Std. seinen Verletzungen. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung stellt das LG fest, dass das Zurücklassen zur Nachtzeit im Wald grob achtlos war und sich die Möglichkeit des Todes hätte aufdrängen müssen. Zudem hat sich hier auch die tatbestandsspezifische Gefahr des § 239a I StGB verwirklicht. Von einem Tötungsvorsatz war das LG allerdings nicht überzeugt, da der Tatplan nur eine Beraubung mit Körperverletzungshandlungen umfasste. Dafür spricht das Verstecken des Transporters, das Laufenlassen des Motors und der Beheizungsversuch. Ferner befand sich das Fahrzeug etwas über 1 km vor der nächsten Ortseinfahrt. Beim Einsteigen gingen die Täter zudem davon aus, dass ihr Opfer die Polizei verständigen werde. Mit den Rügen der Verletzung materiellen Rechts wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Bei der Verurteilung wegen § 251 StGB hat das LG keinen Vorsatz bzgl. der todesursächlichen Gewalthandlungen festgestellt, sondern nur Leichtfertigkeit hinsichtlich der schweren Folge angenommen. Für die Körperverletzungen außerhalb des Tatplans ist nun zu klären, ob hier aufgrund der Vertiefung der Gewalthandlungen eine sukzessive Täterschaft anzunehmen ist. Bei der Verurteilung wegen § 239a III StGB bzw. § 251 StGB wird über die Bedingungstheorie hinaus eine Verwirklichung tatbestandsspezifischer Risiken verlangt, die mit dem Grundtatbestand einhergehen. Psychische Belastungen zählen im Rahmen von § 239a III StGB hierzu. Bei § 251 StGB ist zu berücksichtigen, dass es nach dem Zweck der Vorschrift genügen kann, wenn die Handlung nicht in finaler Verknüpfung mit der Wegnahme steht, aber sie mit dem Raubgeschehen so eng verbunden ist, dass sich in der Todesfolge die der konkreten Raubtat eigentümliche besondere Gefährlichkeit verwirklicht und noch keine Beendigung eingetreten ist. Auch die Verneinung eines bedingten Tötungsvorsatzes ist fehlerhaft, da sich die Angekl. dem Geschehen nach wohl mit dem Tod des Opfers abgefunden haben, auch wenn sie nicht konkret darauf abzielten.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit dem Tatbestandsmerkmal „durch die Tat“ und stellt klar, dass tatbestandsspezifische Risiken verwirklicht sein müssen, um dem hohen Strafmaß gerecht zu

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung

www.str1.cms.rrze.uni-erlangen.de/akte-recht/

werden. Auch ist nach dem Zweck von § 251 StGB der besondere qualifikationsspezifische Zusammenhang auch dann gegeben, wenn die den Tod des Opfers herbeiführende Handlung nicht in finaler Verknüpfung mit der Wegnahme steht, sie mit dem Raubgeschehen aber so eng verbunden ist, dass sich in der Todesfolge die eigentümliche besondere Gefährlichkeit der Raubtat verwirklicht. Dadurch wird der Zusammenhang von § 249 StGB und § 252 StGB deutlich. Allerdings fehlt in den Ausführungen eine Auseinandersetzung mit § 221 StGB. Ebenso wenig wird darauf eingegangen, ob nun auf Handeln oder Unterlassen abgestellt wird.